



I GEWALT / HÄUSLICHE GEWALT

1. Gewalt und häusliche Gewalt

Einleitung

Es gibt keine einheitliche Definition von Gewalt. Die jeweiligen Definitionen reflektieren gesellschaftliche Werte, die von historischen und kulturellen Veränderungen beeinflusst sind. Auch werden Definitionen von philosophischen, rechtlichen, soziologischen und kriminologischen Debatten beeinflusst. Diskussionen um Gewalt bedeuten, ein Tabu zu diskutieren – das Tabu, Gewalt auszuüben. Daher beschreiben Definitionen gesellschaftlich akzeptierte und gesellschaftlich nicht akzeptierte Verhaltensweisen, und weiterhin die Schwelle der staatlichen Intervention, um die gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten. In Europa gibt es inzwischen eine Tendenz dahingehend, nicht-physische Formen von Gewalt als solche zu akzeptieren. Beispielsweise zielen die meisten Stalking Aktivitäten nicht auf den Körper einer Person, sondern deren Psyche. Dennoch ist Stalking jetzt in einigen europäischen Ländern kriminalisiert worden.

Einige Theoretiker (z.B. von Trotha 2000, Sofsky 2001) beschreiben Gewalt derart, dass sie für jede einzelne Person jederzeit zugänglich ist, d.h. losgelöst von einer bestimmten Situation und letztendlich auch einem Grund. Dadurch wird Gewalt zu einem unvorhersehbaren individuellen Verhalten. Die Individuen verhalten sich unterschiedlich, auch wenn sie die gleiche Motivation teilen oder aber umgekehrt, handeln auf die gleiche Art und Weise bei unterschiedlichen Motivationen. Die Umstände, unter denen eine Tat begangen wird, sind weder ihre Gründe oder Bedingung, noch hinreichende Ursachen für die Ausübung von Gewalt. Dieser „genuine“ Ansatz führt zu der Schlussfolgerung, dass Gewaltprävention sinnlos ist.

Andere Theoretiker wiederum gehen davon aus, dass es fördernde und hindernde Umstände gibt, die gewalttätiges Verhalten beeinflussen. Diese Umstände sind jedoch nicht seine Gründe. Beides, Gründe und Umstände bilden Grundlage einer Gewaltprävention. Nach [Foucault](#) (1977) ist die Rechtsprechung einen wesentlichen Baustein in der Kriminalitätsprävention,

und insbesondere das Bewusstsein einer Strafe. Die wesentliche Aufgabe von Strafe ist die Prävention. Bestrafung selbst stellt jedoch auch eine Form von Gewalt dar, da es die physische Mobilität der Verurteilten einschränkt (Inhaftierung), oder wie in den Vereinigten Staaten von Amerika deren Leben vernichtet (Todesstrafe). Deshalb ist es notwendig, zwischen legalen und illegalen Formen der Gewalt zu unterscheiden. Legale Gewalt wird vom Staat ausgeübt, während illegale Gewalt von Individuen ausgeht.

Geschlechtsspezifik von Gewalt

Sofern man Individuen betrachtet, erscheint Gewalt als unvorhersehbar, grundlos und für jede/n zugänglich. Dennoch ist nach von Trotha Gewalt eine Sache der männlichen Jugend, „die Antithese zu Weiblichkeit, Kindheit und Alter“. Das bedeutet, dass Frauen nicht den gleichen Zugang zu Gewalt haben wie Männer. Dieser Umstand verleitet zu Annahmen, beispielsweise dass Frauen keine Gewalt verüben oder aber nicht-physische Formen von Gewalt nutzen. Beide Annahmen werden zudem durch die weiblichen Sozialisation gestützt, die die Gewaltfreiheit von Frauen betont, da Gewalt in Widerspruch zur Vorstellung von Mütterlichkeit steht. Jüngere Forschung zu Jugend- bzw. Mädchengangs zeigt jedoch auch, dass dieser besondere Aspekt von Geschlechtlichkeit in der u.a. von Trotha proklamierten Stringenz nicht mehr zu halten ist. Junge Frauen gebrauchen körperliche Gewalt, um Konflikte zu lösen. Zudem, auch wenn es sich hier um eine Minderheit, um eine Ausnahme von der Regel handelt, töten oder misshandeln Frauen ihre Kinder, misshandeln ihren Partner oder verüben andere kriminelle Handlungen. Trotzdem, in den Gefängnissen sitzen achtmal mehr Männer als Frauen ein.

Frauen sind möglicherweise weniger gewalttätig und verüben weniger kriminelle Handlungen als Männer, dennoch verüben sie Gewalttaten und Kriminalität. Daher stellt sich die Frage, warum und wann Frauen die geschlechtsrollenbezogene Grenze der gesellschaftlichen Ordnung überschreiten und gewalttätig werden. Wir hoffen, mit dieser Handreichung einer Antwort näher zu kommen.

1.1 Definitionen

Definitionen und Erläuterungen zu Aggressionen finden sich vor allem in der Psychologie und Sozialpsychologie. Theorien zu Aggressionen befassen sich meist mit dem individuellen Verhalten und seinen Einflussfaktoren. Im Gegensatz dazu finden sich Theorie zu Gewalt

vorrangig in der Soziologie. Diese fokussieren auf die gewalttätige Handlung an sich und/oder ihren gesellschaftlichen Kontext.

In den Aggressionstheorien wird diese als eine habituelle (gewohnheitsmäßige) aggressive Haltung verstanden, d.h. dass diese als Aspekt der Persönlichkeit oder des individuellen Charakters erachtet wird. Auch wenn es keine einheitliche Definition von Gewalt gibt, gehen die TheoretikerInnen im Grundsatz davon aus, dass es sich hier um ein zerstörerisches Verhalten handelt, welches sich gegen einen Organismus richtet.

Aggressionstheorien befassen sich vor allem mit der Ätiologie aggressiven Verhaltens. Es finden sich vier Erklärungsmodelle: intra-individuelle, inter-personale, inter-gruppale und schließlich ideologische Ansätze. Während bei dem intra-individuellen Ansatz Aggression als Bestandteil der individuellen Persönlichkeit betrachtet wird, wird sie in dem inter-personalen Ansatz als Kommunikationsproblem und als Konflikt zwischen Individuen erachtet. Der dritte Ansatz wiederum verbindet individuelle und soziologische Erklärungsmodelle, in dem er Aggression im Kontext von inter-gruppalen Dynamiken betrachtet. Aggression trägt dazu bei, Gruppenidentitäten zu formen und zu stärken. Der vierte Ansatz findet sich in der Sozialpsychologie, in der das individuelle Verhalten als in einen sozialen Kontext eingebettet betrachtet wird. Dieser unterstützt oder legitimiert sogar bestimmte aggressive Verhaltensweisen.

Es wird angenommen, dass die gleichen Gründe, die ein aggressives Verhalten auslösen auch zu gewalttätigem Verhalten führen. Es gibt verschiedene Ansätze, zwischen Gewalt und Aggression zu unterscheiden. Einige Theoretiker/innen argumentieren, dass Aggression die emotionale Ebene beschreibt, während Gewalt den eher funktionalen Aspekt eines bestimmten Verhaltens umfasst. In der Literatur werden allerdings beide Begriffe häufig synonym verwendet.

Im Gegensatz zur Aggression, ist die Definition von Gewalt häufiger Gegenstand historischer Veränderungen und durch Kultur und gesellschaftliche Werte beeinflusst. Die Definitionen reichen von einer alleinigen Verletzung des Körpers bis hin zu der Idee der „strukturellen Gewalt“ (J. Galtung 1975). Strukturelle Gewalt liegt nach Galtung dann vor, wenn die aktuelle somatische und geistige Verwirklichung gegenüber dem potentiell Möglichen eingeschränkt ist. Folglich werden direkte und indirekte Diskriminierung auch als Aspekt von Gewalt erachtet.

Häusliche Gewalt

Gewalt im sozialen Nahraum wird entweder als „häusliche Gewalt“ oder „familiale Gewalt“ bezeichnet. Die „familiale Gewalt“ legt ihr Augenmerk auf die Familie. Sie umfasst sowohl intergenerationale Gewalt als auch Misshandlungen innerhalb der Partnerschaft. In diesem Ansatz wird Gewalt als Symptom/Ergebnis einer dysfunktionalen Familiendynamik betrachtet. Im Gegensatz dazu umfasst die „häusliche Gewalt“ verschiedene Beziehungsbezüge neben der Herkunftsfamilie, geht aber nach wie vor davon aus, dass die Betroffenen zusammen leben. „Häusliche Gewalt“ umfasst verschiedene Beziehungskonstellationen, wie z.B. Gewalt in der Partnerschaft, in Wohngemeinschaften oder aber intergenerationale Gewalt wie Gewalt gegen ältere Menschen. Im Gegensatz zur „familialen Gewalt“ legt die „häusliche Gewalt“ ihren Fokus verstärkt auf den Täter/Angreifer und seinen sozialen Kontext: Die Gründe für die Gewaltausübung werden entweder in der individuellen Lebensgeschichte und/oder in einem sozialen Kontext, der gewalttätiges Verhalten befördert oder behindert, gesehen. Der besonders hervorgehobene gesellschaftliche Kontext ist das *Geschlechterverhältnis* und seine Definitionen von „männlich“ und „weiblich“.

„Häusliche Gewalt“ umfasst im Allgemeinen „physischen, sexuellen, psychischen, emotionalen oder finanziellen Missbrauch von einem Menschen an dem/der gegenwärtigen oder ehemaligen PartnerIn in einer nahen Beziehung, oder aber gegen ein gegenwärtiges oder ehemaliges Familienmitglied“ (Definition des British Crown Prosecution Service 2006). Da in Großbritannien Erwachsene als Personen über 18 Jahren erachtet werden, umfassen Fälle von häuslicher Gewalt nicht die Gewalt von Heranwachsenden gegenüber ihren Eltern oder umgekehrt. Im Regelfall wird Kindesmisshandlung nicht unter häuslicher Gewalt gefasst.

Nichtsdestotrotz erfahren viele junge Homosexuelle und transgender Menschen Gewalt durch ein Mitglied ihrer Herkunftsfamilie: So sperrten beispielsweise Eltern ihre heranwachsende Tochter in ihr Zimmer ein und nahmen ihr das Mobiltelefon weg, um so den Kontakt zu ihrer lesbischen Partnerin zu unterbinden. Obgleich das gewalttätige Verhalten der Eltern auf Homophobie beruht und daher als „Hassverbrechen“ definiert werden könnte, muss es als „häusliche Gewalt“ beschrieben werden, weil die Gewalt von einem Familienmitglied ausgeht. Häusliche Gewalt kann auch aus homophoben Gründen verübt werden.

Weder der Ansatz der „familialen Gewalt“ noch derjenige der „häuslichen Gewalt“ scheinen den gesellschaftlichen Veränderungen, wie Menschen zusammenlegen, wie sie ihre Beziehungen und ihr Leben gestalten, gerecht zu werden. In Europa haben sich die traditionellen Vorstellungen von Familie radikal verändert, die PartnerInnen wohnen nicht notwendigerweise zusammen, die PartnerInnen sind nicht verheiratet, haben keine Kinder, leben in „Patchwork Familien“ oder haben das gleiche Geschlecht. Es gibt immer weniger Mehrgenerationshaushalte und ältere Menschen stehen nicht notwendigerweise in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu den anderen Erwachsenen in ihrem Wohnumfeld. Zudem verschleiern beide Begrifflichkeiten den Täter/die Täterin der Gewaltausübung.

Unsere Handreichung bezieht sich auf Gewalt in der Partnerschaft, wobei diese im Regelfall durch die gegenwärtige oder ehemalige Partnerin verübt wird. Das umfasst sowohl männliche als auch weibliche ehemalige Partner/innen.

1.2. Zwang, Herrschaft und Kontrolle

Werden gesellschaftliche Verhältnisse einbezogen, kann Gewalt als Missbrauch von Zwang oder Macht definiert werden, um die Rechte und Wahlfreiheit eines Anderen zu einzuschränken. Im Kontext von häuslicher Gewalt ist das Ziel, den Partner/die Partnerin zu beherrschen und zu kontrollieren und so ihre Rechte und Wahlfreiheit einzuschränken. Handlungen, die dazu dienen, jemanden des Rechts auf eine eigene Entscheidung und persönliche Entwicklung zu berauben, reichen von physischen bis psychischen Formen von Gewalt. Die TäterInnen nutzen dabei Strategien der Kontrolle und Herrschaft wie Drohungen, Einschüchterungen, wirtschaftliche Kontrolle, Verharmlosung und Leugnung ihrer Tat. Während männliche Täter versuchen, so männliche Herrschaft und Privilegien zu sichern, stößt dieser Erklärungsansatz zur Erläuterung des gewalttätigen Verhaltens von Frauen, an seine Grenzen.

1.3 Wesentliche Indikatoren für Gewalt

Da „Gewalt“ sowohl materielle als auch immaterielle Formen aggressiven Verhaltens umfasst wie physische und/oder sexualisierte Übergriffe, verbaler, emotionaler und psychischer Missbrauch, ist es notwendig, spezifische Indikatoren zu benennen, anhand derer eine Handlung als gewalttätig charakterisiert werden kann. Die Indikatoren, die wir vorschlagen, umfassen die Perspektiven von Täterin und Opfer. Obgleich die TäterInnen häufig ihre **Motivation** leugnen oder aber sich dieser nicht bewusst sind, ist sie ein bedeutender Indikator, ebenso wie die **Angst** des Opfers. Allerdings sind weder die Motivation des Täters noch die Angst des

Opfers „objektivierbare“ Indikatoren, denn sie reflektieren eine subjektive, individuelle Haltung oder Erfahrung. Nichtsdestotrotz erachten wir die vorgeschlagenen Indikatoren als sinnvoll und „messbar“: Es gibt psychologische Methoden, die das Ausmaß der Angst des Opfers messen können und die Motivation des Täters/der Täterin erarbeiten können (siehe auch „Risk Assessment“).

Folglich gibt es zwei wesentliche Kriterien, anhand derer entschieden werden kann, ob eine aggressive Handlung als gewalttätig definiert werden kann:

- a) die **Motivation** des Täters/der Täterin: Das Ziel der Handlung ist die Zerstörung: Die Tat kann sowohl bewusst (was gewöhnlich einem geplanten Szenario entspricht) als auch unbewusst erfolgen: Auch wenn die TäterInnen ihr Verhalten als Ausdruck von Hilflosigkeit und Kontrollverlust, was sie als „Eruption“ beschreiben, sehen, ist das Ziel, die Person physisch oder symbolisch zu zerstören.

Das Ziel der Zerstörung führt zu der Unterscheidung von Konflikt und Gewalt: Das Ziel eines Konflikts ist das Wiedergewinnen, was die PartnerInnen vereint: Die PartnerInnen eines Konflikts erleben eine trennende Entwicklung in der Beziehung und versuchen, das Verbindende wieder herzustellen. Das Ziel von Gewalt ist demgegenüber, den Partner/die Partnerin zu vernichten, sei es physisch oder symbolisch.

- b) Ein zweites Kriterium für die Definition von Gewalt ist die **Angst** des Opfers: Aggressive Handlungen können dann als Gewalt definiert werden, wenn das Opfer Angst empfindet und versucht, sein Verhalten zu ändern, um weitere Aggressionen zu vermeiden. Angst ist kein „objektives“ Maß, das bedeutet, dass ein bestimmtes aggressives Verhalten bei der einen Person angstausslösend wirken kann, bei einer anderen aber nicht. D.h., die gleiche Handlung kann auf unterschiedliche Art erlebt werden; das individuelle Erleben ist dabei abhängig von der Lebensgeschichte und von der gesellschaftlichen Ordnung (beispielsweise Hasskriminalität gegen Mitglied einer „Randgruppe“). Neben einem vermeidenden Verhalten finden sich weitere Anzeichen von Angst:
 - Schlafstörungen
 - Erschöpfung
 - Depression
 - Sich selbst die Schuld zuweisen

- Reizbarkeit/Erregbarkeit
- Isolation
- Vertrauensverlust
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Usw.

1.4 Stalking und häusliche Gewalt

Der Begriff „Stalking“ umschreibt wiederholte Belästigung oder andere Formen des Eindringens in die Privatsphäre einer Person, so dass diese in Angst lebt. Stalking Aktivitäten können wiederholtes Verfolgen, unerwünschte Kontaktaufnahme mit verschiedenen Kommunikationsmitteln, Beobachten über einen längeren Zeitraum, unerwünschte Kontaktaufnahme mit Familienmitgliedern, FreundInnen oder Bekannten der Zielperson und „Cyber-Stalking“ (der Gebrauch des Internet für die Belästigung) umfassen. In einigen europäischen Ländern gibt es eine gesonderter Gesetzgebung gegen Stalking, beispielsweise in Österreich (Juli 2006), Deutschland (März 2007) und England (1997, Gesetz zum Schutz vor Belästigung).

Da Stalking Aktivitäten auch in gewalttätigen Beziehungen benutzt werden, ist es notwendig zwischen häuslicher Gewalt und Stalking zu differenzieren: Der Begriff „Stalking“ beschreibt Belästigung und Nachstellungen nach Beendigung einer Beziehung während „häusliche Gewalt“ die gewalttätigen Handlungen während einer Beziehung und während der Trennungsphase umfasst.

Es gibt verschiedene Typologien von Stalker. Im Kontext von häuslicher Gewalt sind zwei Typen von Stalkern von besonderer Bedeutung:

- Der **zurückgewiesene Stalker** verfolgt seine Opfer, um eine empfundene Zurückweisung umzukehren, zu korrigieren oder zu rächen (beispielsweise Scheidung, Trennung, Beendigung einer Beziehung).
- Der **ärgerliche Stalker** möchte das Opfer ängstigen und quälen, weil er emotionales Leid verspürt. Er möchte Vergeltung für seine Erfahrung von Schmerz aufgrund der Trennung.

Der „zurückgewiesene Stalker“ ist wütend, fühlt sich von dem Partner/der Partnerin zurückgewiesen und ist emotional abhängig von ihm/ihr. Er/sie kann die Zurückweisung nicht akzeptieren oder kann nicht glauben, zurückgewiesen worden zu sein. Diese Täter zeigen im

Regelfall keine Anzeichen einer psychischen Störung und weiß sehr genau, wann er im Vorteil ist und wann nicht. Das bedeutet, dass der zurückgewiesene Stalker auf rechtliche Maßnahmen anspricht (Mullen/Pathé/Purcell 2001).

Der „ärgerliche Stalker“ erfährt ein Gefühl von persönlicher Befriedigung, weil er/sie Macht und Kontrolle über das Opfer hat. Er/sie sieht sich als Opfer, dem ein Leid zugefügt wurde. Sein/ihr Ziel ist, gegen die Erfahrung von Ungerechtigkeit vorzugehen. Sein/ihr Ziel ist daher, das Opfer zu ängstigen und einzuschüchtern. Er/sie benutzt im Regelfall Drohungen und seltener körperliche Übergriffe. Er/sie ist rechtlichen Sanktionen nicht zugänglich und betrachtet diese eher als Verlängerung seiner/ihrer Erfahrung von Ungerechtigkeit. Er/sie versucht, rechtliche Sanktionen zu vermeiden und kann zudem Aspekte einer paranoiden Persönlichkeit aufweisen.

Auch wenn die Zahl gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bei Stalking vernachlässigbar ist (Zona, Palarea & Lane 1998, Meloy & Gothard 1995), ist es lohnenswert, sich diese im Kontext häuslicher Gewalt näher zu betrachten. Forschung zu Stalking in lesbischen und/oder schwulen Partnerschaften steht noch an ihrem Anfang. Eine Untersuchung der TU Darmstadt, Deutschland (2006/2007) zeigt, dass die meisten Stalking Aktivitäten im gleichgeschlechtlichen Kontext motiviert sind von dem Bedürfnis, die Partnerschaft wiederzugewinnen, verletzten Gefühlen, Eifersucht und Wut. Dort, wo der Partner/die Partnerin die ehemalige PartnerIn war, beschreiben die Opfer die Beziehung als von Eifersucht geprägt. In der Hälfte der Fälle begannen die Stalking Aktivitäten bereits während der Beziehung. Keines der Opfer hat die Polizei oder die Rechtsprechung als unterstützend empfunden. Annähernd 45% der TäterInnen haben gesagt, bereits zuvor andere Personen verfolgt und belästigt zu haben. Weitere Informationen: www.stalkingforschung.de

2. Nationale Gesetzgebung

Die nationalen Gesetzgebungen in den europäischen Ländern basieren entweder auf dem Römischen Recht (z.B. Deutschland) oder aber dem französischen „Code Civil“ (z.B. Frankreich, Belgien, Italien, Portugal und die Niederlande). In beiden Rechtsordnungen wurden Frauen als dem Mann untergeordnet erachtet. Mit der Ehe waren Frauen der männlichen Vormundschaft ausgeliefert. Nach §213 des Code Civil war es die Pflicht des Mannes, seine Frau zu beschützen, während es ihre Pflicht war, ihm zu gehorchen. Im Römischen Recht

waren die Familie, Haus und Hof dem „major domus“, dem „Herr des Hauses“ unterstellt (patria potestas). Er hatte das unbegrenzte Recht, die ihm Unterstellten körperlich zu züchtigen (ius vitae necisque). Im Mittelalter wurde das Recht auf körperliche Züchtigung eingeschränkt; jetzt durfte der Ehemann seine Frau nur in Fällen von Ehebruch, Ungehorsam und bei Widerspruch bestrafen.

Österreich

Im Mai 1997 ist in Österreich das „[Gewaltschutzgesetz](#)“ verabschiedet worden, das dazu dient, den Schutz des Opfers vor häuslicher Gewalt zu verbessern. Das Gesetz reflektiert eine neue Herangehensweise, in der die gewalttätige Person sofort von der Polizei weggewiesen werden kann und dadurch dem Opfer ermöglicht wird, in der Wohnung zu verbleiben und keinen Schutz in einem Frauenhaus oder bei FreundInnen suchen zu müssen.

Das Gesetz hat drei Säulen:

1. Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen (§38a SPG)

Dieser Paragraph schützt diejenigen Personen, die in einer Wohnung oder einem Haus zusammenwohnen, unabhängig davon ob sie verwandt sind oder nicht. Entscheiden die Beamten vor Ort, dass ein Opfer in Gefahr ist, kann der/die Tatverdächtige sofort weggewiesen werden. Die Beamten nehmen seine/ihre Wohnungsschlüssel und die Person darf nur persönliche Dinge mitnehmen. Der Wegweisung folgt ein 10tätiges Betretungsverbot.

Die Polizei muss den Fall dokumentieren und die Interventionsstelle für häusliche Gewalt informieren. Auch ist sie verpflichtet, innerhalb der ersten drei Tag zu kontrollieren, ob der/die Tatverdächtige sich an das Verbot hält. Ein Verstoß gegen das Betretungsverbot stellt einen Straftatbestand dar und kann mit EUR 360,00 geahndet werden.

Weiterhin muss das Opfer über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung informiert werden, die eine Verlängerung des Betretungsverbots ermöglicht, sowie über Opferschutzeinrichtungen.

2. Einstweilige Verfügung (§382b EO)

Die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung zu erwirken, gilt nur für Personen in einem verwandtschaftlichen Verhältnis, d.h. Mitbewohner und – da es in Österreich derzeit keine rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gibt – gleichgeschlechtliche

Partner/innen haben keinen Anspruch auf diese rechtliche Möglichkeit. Die einstweilige Verfügung bietet verschiedene Schutzmöglichkeiten:

- Diejenige Person, von der die Gefahr ausgeht, wird der Aufenthalt in der Wohnung und in der unmittelbaren Nachbarschaft verboten;
- Die Person darf nicht in die Wohnung und in die unmittelbare Nachbarschaft zurückkehren;
- Die Person darf sich nicht an bestimmten näher zu bezeichnenden Orten aufhalten;
- Der Person wird untersagt, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen und es zu treffen.

Für den Antrag auf einstweilige Verfügung müssen Beweise für die Gewaltausübung vorgelegt werden, beispielsweise die Aussage des Opfers, Zeugenaussagen, medizinische Gutachten usw. Das Gericht muss schnellst möglich entscheiden und die Entscheidung sofort durchsetzen. Die einstweilige Verfügung verlängert die Wegweisung auf drei Monate und wird durch einen Scheidungsantrag verlängert bis die Scheidung vollzogen ist.

3. Interventionszentren häusliche Gewalt

Zusätzlich zu den rechtlichen Maßnahmen haben sich in jedem Bundesland Interventionsstellen zu häuslicher Gewalt etabliert. Diese Zentren sind rechtlich definiert und finanziell von der Regierung gefördert. Obgleich die Anzahl von Klientinnen gestiegen ist, kam es seit 2005 zu finanziellen Kürzungen. In einigen Bezirken Wiens konnte daher der Bedarf nicht mehr gedeckt werden. Aber diese Probleme sollten bis Ende 2007 gelöst werden.

Die Interventionsstellen müssen direkt nach dem Polizeieinsatz informiert werden und treten dann mit dem Opfer in Kontakt. Sie geben Informationen, Unterstützung und psychosoziale Beratung. Obgleich die Betroffenen die Interventionszentren auch ohne polizeiliche Intervention aufsuchen können, zeigt die Statistik, dass über 80% der Kontaktaufnahmen wegen der polizeilichen Information zustande kommen.

Die Interventionsstellen zu häuslicher Gewalt verknüpften alle notwendigen Einrichtungen und sind von großer Bedeutung für den Erfolg des Gewaltschutzgesetzes. Auch wenn die Statistik zeigt, dass nur ein sehr geringer Teil der gleichgeschlechtlichen PartnerInnen das Gesetz nutzt. <http://www.interventionsstelle-wien.at/>

Belgien

Häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch stellen in Belgien Straftatbestände dar. Spezifische gesetzliche Regelungen wurden im Laufe der Zeit entwickelt. Vergewaltigung in der Ehe ist seit Juli 1989 ein Straftatbestand. Im belgischen Recht stellt „Häusliche Gewalt“ an sich keinen eigenen Straftatbestand dar. Sie wird unter Art. 442 des Strafgesetzes gefasst und gilt als Belästigung. Bis 1997 war Art. 413 des Strafrechts in Kraft, welches Totschlag, körperliche und andere Misshandlungen im Fall von Ehebruch entschuldbar seien. Auch wurde 1997 Art. 410 StGB dahingehend verändert, dass häusliche Gewalt als erschwerender Umstand gilt, weil Täter und Opfer in einer engen Beziehung zu einander stehen. Erschwerende Umstände führen zu einer höheren Strafe. Dieses Gesetz gilt für verheiratete und nicht verheiratete Paare und jede andere Person, die eine langfristige emotionale und sexuelle Beziehung zu dem Opfer hat oder hatte. Folglich wurde der oben benannte Art. 413 StGB aufgelöst.

Seit 1997 erhalten die Opfer eine verbesserte polizeiliche Unterstützung und seit 2003 können Richter eine Wegweisung aussprechen. Das Opferunterstützungssystem wurde mit Hilfe neuer Maßnahmen gestärkt. Der 1. Belgische Nationale Aktionsplan gegen Gewalt wurde im Mai 2001 verabschiedet. Er umfasst sowohl häusliche Gewalt als auch andere Gewaltbereiche. Der Aktionsplan gegen häusliche Gewalt wurde 2004-2007 entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Büro für Chancengleichheit von Männern und Frauen wurde entschieden, sich auf die Gewalt durch (ehemalige) Partner zu beschränken. Der Aktionsplan zielt auf folgende Maßnahmen ab:

- Sensibilisierung,
- Bildung,
- Vorbeugung,
- Schutzräume,
- Wegweisung und andere Maßnahmen,
- Evaluation.

Im März 2006 haben der Justizminister und der Generalstaatsanwalt einen Erlass mit dem Titel „Eheliche und Familiäre Gewalt“ unterzeichnet. Demnach muss jede Beschwerde und jede Interventionsmaßnahme dokumentiert werden. Jede Tat wird polizeilich verfolgt. Diese systematische Reaktion des Rechtssystems soll zeigen, dass es keinen rechtsfreien Raum gibt. Staatsanwälte erhalten eine Schulung und die Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und dem sozialen und medizinischen Sektor werden gestärkt. Die Opfer erhalten mehr

Informationen und Unterstützung. Ein weiterer bedeutender Punkt ist die Arbeit mit den Tätern/Tatverdächtigen, um das Risiko eines Rückfalls zu verringern.

Deutschland

Auch wenn mit dem Preußischen Recht die körperliche Züchtigung 1882 abgeschafft wurde, haben andere deutsche Länder (z.B. Bayern) diese bis zur Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900 beibehalten. Einige Jahre später, 1908, war es Frauen möglich, eine Universität zu besuchen. 1918 erhielten sie das Wahlrecht.

Bis 1918 erlaubte das katholische kanonische Recht dem Ehemann, seine Frau zu schlagen, sie einzusperren, festzubinden und „fasten“ zu lassen. Auch wenn die körperliche Züchtigung mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschafft wurde, war sie kein anerkannter Scheidungsgrund – so lange die Züchtigung nicht außer Kontrolle geriet. Folglich war körperliche Gewalt ein grundlegender Aspekt des familiären Lebens. Die Vormundschaft des Ehemanns galt bis 1957, es war ihm möglich, jegliche Erwerbsarbeit der Ehefrau zu unterbinden; Frauen war es nur erlaubt, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wenn diese in Einklang mit ihren ehelichen und familiären Pflichten stand. Dank Elisabeth Selbert – eine der vier „Mütter“ des Grundgesetzes – beinhaltet das deutsche Grundgesetz von 1949 in Artikel 3.1 GG die Gleichstellung von Mann und Frau.

Wie auch immer, Untersuchungen aus den 80er Jahren zeigen, dass Frauen in Westdeutschland und Österreich eheliche Gewalt als unvermeidbar akzeptierten und diese sogar empfahlen: 12% der österreichischen Frauen gaben an, dass sie „rau behandelt“ werden wollten. In den 70er Jahren haben annähernd 30% der interviewten Frauen sagten, dass sie körperliche Misshandlungen nicht als so schlimm ansahen. Auch waren viele Männer der Auffassung, dass Frauen „erzogen“ und gezüchtigt werden sollten (DER SPIEGEL Nr.8/1986).

Da die Gewalt in der Ehe eine sehr lange Tradition hat, verändern sich die Einstellungen von Männern und Frauen sowie von der Gesellschaft nur sehr langsam. Auch wenn das deutsche Grundgesetz die Gleichstellung von Männern und Frauen garantiert, sind gerade verheiratete Frauen davon ausgeschlossen. Vergewaltigung in der Ehe und sexuelle Übergriffe in der Ehe waren bis Juli 1997 keine Straftatbestände.

Der 1. Nationale Aktionsplan zu Gewalt gegen Frauen wurde 1999 verabschiedet. Er fokussiert auf die Prävention, Rechtsprechung, Sensibilisierung von Fachkräften, Stärkung der Opferunterstützungsreinrichtungen, Stärkung der Kooperationen zwischen staatlichen Einrich-

tungen und Nichtregierungsorganisationen, Täterprogramme und internationale Netzwerke. Seine Implementierung wurde in 2004 evaluiert.

In 2002 wurde das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz ([GewSchG](#)) verabschiedet, welches den Schutz des Opfers stärken soll. §1 des Gesetzes beinhaltet eine Unterlassungsanordnung, wenn Körper, Gesundheit und Freiheit einer Person widerrechtlich verletzt werden. Dem Täter/der Täterin wird untersagt, die Wohnung der verletzten Person zu betreten oder aber sich in ihrer Nähe aufzuhalten. Dem/der TäterIn wird zudem untersagt, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, beispielsweise postalisch, per E-Mail, telefonisch oder mit anderen Mitteln. Falls Opfer und Täter zusammen wohnen, ermöglicht §2 des GewSchG dem Opfer, wenigstens 6 Monate ohne den Täter in der gemeinsamen Wohnung zu verbringen. Falls notwendig, kann diese Anordnung für weitere 6 Monate verlängert werden. Eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen ist strafbewehrt und kann mit einem Bußgeld oder sogar mit Haft bis zu einem Jahr geahndet werden. Das GewSchG ist nicht geschlechtsspezifisch, d.h. umfasst sowohl männliche Opfer und Täterinnen als auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Die Polizeigesetze sind auf Länderebene verortet (z.B. Hessen, Bayern, Berlin, NRW, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen). Seit 2002 kann die Polizei Tatverdächtige bis zu 2 Wochen ohne eine zusätzliche rechtliche Entscheidung wegweisen. Da die Polizeigesetze in Deutschland auf Länderebene angesiedelt sind, gibt es unterschiedliche Regelungen zur Dauer der Wegweisung. Diese reichen von 1 bis 3 Wochen.

Vereinigtes Königreich

2004 wurde der [Domestic Violence Crime and Victims Act](#) verabschiedet, um den Schutz, die Unterstützung und die Rechte von Opfer und Zeugen zu stärken. Das Gesetz fokussiert dabei auf das Strafrechtssystem und hat folgende Eckpunkte:

- einfache Körperverletzung kann nun zu einer Inhaftierung führen;
- Stärkung der polizeilichen Möglichkeiten im Umgang mit häuslicher Gewalt, einschließlich einer möglichen Ingewahrsamnahme, die Nichtbeachtung einer polizeilichen Maßnahme, die dazu dient, den Täter/die Täterin daran zu hindern Gewalt auszuüben (non-molestation order) ist ein Straftatbestand, der mit bis zu 5 Jahren Haft geahndet werden kann;

- Stärkung des Zivilrechts zu häuslicher Gewalt, um sicherzustellen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die zusammenwohnen, den gleichen Zugang zu Wegweisungen (non-molestation orders) und Maßnahmen zur Überlassung der Wohnung (occupation order) haben. Die Ausweitung dieser rechtlichen Möglichkeiten auf Paare, die nicht zusammen gelebt haben oder verheiratet waren.
- Stärkung des Schutzes der Opfer häuslicher Gewalt, indem Gerichten ermöglicht wird, zusätzlich zur Verurteilung eine Unterlassungsanordnung zu verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkt war es nur möglich, diese Maßnahmen nur gegen verurteilte Straftäter (Bedrohung/Belästigung und Androhung von Gewalt) auszusprechen.
- Den Gerichten zu ermöglichen, auch dann eine Unterlassungsanordnung auszusprechen, wenn der Täter freigesprochen oder wenn Widerspruch gegen das Urteil eingelegt wurde, sofern das Gericht es für notwendig hält, das Opfer vor Bedrohung/Belästigung zu schützen. Diese Maßnahme ist auch dann möglich, wenn es zu keiner Verurteilung kam aber die Beweislage darauf hindeutet, dass das Opfer Schutz benötigt.
- Implementierung eines Systems, welches Tötungsdelikte im Rahmen häuslicher Gewalt unter Einbezug von Schlüsselindikatoren analysiert, um herauszufinden, wie das System optimiert werden muss, um weitere Tötungsdelikte zu vermeiden.
- Einheitliche Standards für die Praxis, die für alle Träger des Strafrechts verbindlich sind, so dass alle Opfer die Unterstützung, den Schutz, Informationen und Rat erhalten, die sie benötigen.
- Den Opfern wird ermöglicht, ihren Fall einem parlamentarischen Ombudsmann vorzulegen, wenn sie glauben, dass diese Standards von den Trägern des Strafrechts nicht eingehalten wurden.
- Einrichtung eines unabhängigen Opferbeauftragten, um den Opfern eine machtvolle Stimme im Zentrum der Regierung zu verleihen und die Interessen der Opfer und Zeugen zu befördern und zu sichern, Modelle der „guten Praxis“ zu verbreiten und gesetzliche Regelungen zu überprüfen.
- Den Opfern von geistig gestörten Tätern die gleichen Rechte auf Information zukommen zu lassen wie anderen Opfern schwerer Gewalt und sexueller Übergriffe.
- Der Opferentschädigungsstelle die rechtliche Möglichkeit geben, von den Tätern die finanzielle Kompensation, die sie den Opfern gezahlt haben, einzufordern.

- Eine Verwarnung (Strafgebühr), die nach einer Verurteilung nach dem Strafgesetz bezahlt wird und ein Bußgeld ([Fixed Penalty Notice](#)) welches dem Opferfonds zugeführt wird. Bei motorisierten Tätern wird die Verwarnung nur dann angewendet, wenn es sich um schwerwiegende und hartnäckige Täter handelt.
- Das Schließen einer Gesetzeslücke, indem ein neuer Straftatbestand geschaffen wird, der die Verursachung oder das Zulassen des Todes eines Kindes oder eines „angreifbaren/verletzlichen“ Erwachsenen sanktioniert. Dieser Straftatbestand nimmt die Mitglieder eines Haushalts in der Verantwortung, wenn sie wissen, dass ein Kind oder ein Erwachsener in einer verletzlichen Position einem deutlichen Risiko auf schwere Gewalt ausgesetzt ist.
- Übernahme der Empfehlung der Gesetzeskommission, das gerichtliche Verfahren in zwei Schritte aufzuteilen, um sicherzustellen, dass Straftaten, die ein großes Volumen haben wie Betrug oder Internet Kinderpornographie, vollständig erfasst und verfolgt werden können.

Weitere Informationen:

<http://www.crimereduction.gov.uk/domesticviolence/domesticviolence51.htm>

Zudem ist geplant, die Anzahl der Gerichte, die auf häusliche Gewalt spezialisiert sind, von 25 auf mehr als 50 auszuweiten. Spezialisierte Gerichte sind besser vorbereitet, um mit der Komplexität dieser Fälle umzugehen. In 2005 lag die Verurteilungsquote bei den allgemeinen Gerichten bei 59% und in 2004 noch bei 53%. Im Gegensatz dazu lag die Verurteilungsrate bei den spezialisierten Gerichten in 2005 bei 71%.

3. Der Umgang mit häuslicher Gewalt im Vereinigten Königreich

Hintergrund der polizeilichen Praxis im Umgang mit häuslicher Gewalt aus Sicht des Metropolitan Police Service (MPS)

Seit den 70er Jahren gibt es eine zunehmende Aufmerksamkeit und ein stärkeres Bewusstsein zu häuslicher Gewalt und Missbrauch in heterosexuellen Partnerschaften – und besonders seit den 90er Jahren auch bei den Trägern des Rechtssystems. Das wiederum hat die Polizei und die polizeiliche Praxis beeinflusst.

In Reaktion auf einen Erlass des Innenministeriums von 1990 (Home Office Circular 60/1990), in dem Richtlinien für den Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt definiert wurden, wurden in den Polizeipräsidien in England und Wales Einheiten zu häuslicher Gewalt mit spezialisierten Beamten eingerichtet. Der Erlass des Innenministeriums empfiehlt:

„... die Polizeikräfte entwickeln Anweisungen und Strategien, die auf dem Verständnis beruhen, dass häusliche Gewalt ebenso schwerwiegend ist wie der Angriff durch einen Fremden, und dass die vorrangige Pflicht der Polizei ist, das Opfer und seine Kinder zu schützen sowie Maßnahmen gegen den Aggressor einzuleiten. Die Polizei wird an ihre umfangreichen Möglichkeiten erinnert, auf Grundlage des Strafgesetzes gegen häusliche Gewalt vorzugehen und wird vor der Gefahr gewarnt, eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer herbeiführen zu wollen. Die Beamten sind angewiesen, in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, selten eine Versöhnung zu versuchen, das Opfer getrennt vom Täter zu befragen, dem Opfer Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen, eine medizinische Versorgung zu gewährleisten, bei Bedarf das Opfer an einen sicheren Ort zu begleiten, in Erwägung zu ziehen, den Täter zu inhaftieren und anzuzeigen und sich nicht davon beeinflussen zu lassen, dass einige Opfer von einer Anzeige absehen, während der Phase vor dem Gerichtsprozess dem Opfer fortlaufende Unterstützung zu gewährleisten, Kontakt mit anderen Einrichtungen aufzunehmen, dort wo sinnvoll Einheiten zu häuslicher Gewalt einzurichten, sicherzustellen, dass alle Delikte angemessen dokumentiert werden und nicht „entkriminalisiert“ werden, und diese Berichte leicht abrufbar zu machen“ (Morley and Mullender, 1994).

Der Bericht von Morley und Mullender (“Preventing domestic violence to women” in: Crime Prevention Series Paper 48) kann auf den Webseiten des Innenministeriums abgerufen werden: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/prgpdfs/fcpu48.pdf>

Der Metropolitan Police Service hat 1990 Einheiten zu häuslicher Gewalt in jedem Londoner Stadtteil eingerichtet. Diese Einheiten wurden mit verbesserten Kapazitäten unter dem Namen „Community Safety Units“ 1990 wieder eingeführt und befassen sich nun auch mit „Hasskriminalität“. Ziel dieser Einheiten ist die „Bereitstellung von Unterstützung und Schutz für jede Person, die wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, Behinderung angegriffen wird oder für jede Person, die häusliche Gewalt erfahren hat“. Weitere Informatio-

nen zu den Community Safety Units können auf folgender Seite abgerufen werden:
<http://www.met.police.uk/csu/whatcsu.htm>

Das Innenministerium hat zwei weitere Erlasse in 2000 verabschiedet. Der Erlass „Häusliche Gewalt“ betont die lokale polizeiliche Praxis und gibt vor, wie mit Vorfällen häuslicher Gewalt in der Praxis umgegangen werden soll.

Ein weiterer Erlass mit dem Titel “Break the Chain Multi-Agency Guidance for Addressing Domestic Violence” gibt detaillierte Hinweise darauf, wie häusliche Gewalt in einem Ansatz, der die Beziehung einbezieht, angesprochen werden kann. Weitere Informationen hierzu unter: <http://www.crimereduction.homeoffice.gov.uk/dv/dv08d.htm>

Die Strategie des MPS, veröffentlicht im Dezember 2001, beinhaltet eine Selbstverpflichtungserklärung, in der sich der Metropolitan Police Service zu einem interinstitutionellen Ansatz im Umgang mit den Opfern verpflichtet und umreißt seine zentralen Ziele a) die Sicherheit des Opfers und seiner möglichen Kinder zu sichern und b) Täter für ihr Tun zur Verantwortung zu ziehen.

Auch der „Crown Prosecution Service“ (CPS) hat ein ähnliches Papier in 2001 verabschiedet, in dem der Umgang in der Strafverfolgung in Fällen häuslicher Gewalt“ beschrieben wird: *„Wir erachten häusliche Gewalt als besonders schwerwiegend, weil oftmals eine fortdauernde Bedrohung der Sicherheit des Opfers und – im schlimmsten Fall – sein Leben ... gefährdet ist“.*

Die Regierung hat dann 2003 eine Stellungnahme mit dem Titel „Safety and justice: The Government’s proposals on domestic violence“ herausgegeben. Das Thema, wie mit häuslicher Gewalt umzugehen ist, blieb auch weiterhin ein Schwerpunkt der politischen Agenda. So wurde in 2005 der Nationale Aktionsplan verabschiedet, der die bisherigen Fortschritte im Umgang mit häuslicher Gewalt darlegt und zukünftige Maßnahmen für eine weitere Verbesserung des Opferschutzes und Möglichkeiten, Täter vor Gericht zu bringe, umreißt.

Weitere Informationen zu dem Nationalen Aktionsplan finden sich auf folgenden Seiten:
<http://www.crimereduction.homeoffice.gov.uk/domesticviolence/domesticviolence51.htm>
<http://www.crimereduction.homeoffice.gov.uk/domesticviolence/domesticviolence51.pdf>

Diese Problemfelder wurden in 2004 direkt durch das Strafgesetz aufgegriffen, als das Gesetz zu häuslicher Gewalt und Opfer (Domestic Violence Crime and Victims Act) verabschiedet worden war. Das Gesetz trat 2005 in Kraft und wird als die umfassendste Überarbeitung der Gesetzgebung zu häuslicher Gewalt seit mehr als 30 Jahren betrachtet. Weitere Informationen zu diesem Gesetz gibt es unter:

<http://www.crimereduction.homeoffice.gov.uk/dv/dv016.htm#top>

<http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2004/20040028.htm>

Die gegenwärtige Verfahrensweise des Metropolitan Police Service zu häuslicher Gewalt kann auf folgender Webseite nachgeschlagen werden:

http://www.met.police.uk/foi/pdfs/policies/domestic_violence_policy.pdf

Ziel des Metropolitan Police Service ist:

„Den Vorfall zu ermitteln und zu identifizieren, den Täter zu inhaftieren und strafrechtlich zu verfolgen. Dort, wo eine strafrechtliche Verfolgung des Täters als unangemessen angesehen wird, werden wir alternative Handlungsmöglichkeiten ausmachen und verfolgen; dabei werden andere Partnerorganisationen einbezogen, um die Gewalt zu beenden und die Sicherheit des Opfers und seiner Kinder herzustellen.

Der MPS nimmt in seinen Ermittlungen eine täterzentrierte Herangehensweise ein.

Dort, wo ein Inhaftierung ohne richterliche Anordnung möglich ist und vernünftige Gründe für eine Ingewahrsamnahme sprechen, wird der Täter, sofern verfügbar, sofort in Gewahrsam genommen. Geschieht das nicht, kann ggf. eine Pflichtverletzung vorliegen, und die Gründe, den Täter nicht in Gewahrsam zu nehmen, müssen sorgfältig dokumentiert werden.

In Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft unterstützen wir Maßnahmen für eine Ingewahrsamnahme und eine Anklageerhebung. Mit einer effektiven Beweisaufnahme, die das Tatgeschehen erhärtet, unterstützen wir eine unabhängige Strafverfolgung, die den Druck und die Beweislast vom Opfer nimmt. Ein pro-aktiver Ansatz und gemeinsame Initiativen mit unseren Partnerorganisationen, die auf die Täter abzielen, bringt mehr Täter vor Gericht und verhindert dadurch eine Reviktimisierung und rettet letztendlich Leben.

Dieser Ansatz bedarf der Führungsstärke, positive Supervision und die Kooperation mit den Gemeinschaften, denen wir eine professionelle, wirkungsvolle und mitfühlende Antwort geben.“

4. Forschung zu häuslicher Gewalt

Der Belgische Nationale Aktionsplan von 2004-2007 zur Bekämpfung häuslicher Gewalt hatte zum Ziel, statistische Daten zum Ausmaß häuslicher Gewalt zu sammeln. Neben Daten der Kriminalstatistik werden zusätzliche Daten aus dem medizinischen Bereich und von den Beratungseinrichtungen gesammelt. Zu Beginn des Nationalen Aktionsplans in 2004 hat die Belgische Kriminalpolizei im ersten Halbjahr 4.861 Fälle von beabsichtigter Körperverletzung zwischen Partnern dokumentiert.

1998 hatte Prof. Bruynooghe der Universität Limbourg eine Studie zu ehelicher Gewalt durchgeführt. 68,1% der interviewten Frauen gaben an, dass sie physische und sexualisierte Gewalt erlebt hätten. In 76% der Fälle von physischer Gewalt hat diese innerhalb der Familie stattgefunden und in 28% der Fälle wurde sie vom Partner verübt. Eine von sieben Frauen im Alter zwischen 20 und 49 Jahren (13,4%) und einer von 40 Männern (2,3%) hat schwere körperliche und sexualisierte Gewalt durch den Partner/die Partnerin erlebt. Jede 5. belgische Frau gab an, dass wenigstens einen körperlichen Übergriff durch ihren Partner erlebt hat.

In 2004 haben Prof. Müller und Dr. Schröttle von der Universität Bielefeld in Deutschland eine repräsentative Studie über die Gewalterfahrungen von Frauen durchgeführt ([Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland](#)). Mehr als 10.000 Frauen zwischen 16 und 85 Jahren wurden in 2003 befragt. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass 37% der Frauen körperliche Gewalt, 13% sexualisierte Gewalt im Sinne des Strafgesetzes, 58% sexuelle Belästigung und 42% psychische Gewalt erlebt haben. Zudem haben 23% der Frauen angegeben, in ihrer Beziehung körperliche Gewalt erlebt zu haben, 7% sexualisierte Gewalt und 25% physische oder sexualisierte Gewalt. Diese Daten zeigen, dass jede **2. bis 3.** Frau in ihrem Erwachsenenleben physische Gewalt und jede 7. Frau sexualisierte Gewalt erlebt. Mehr noch, jede **4.** Frau zwischen 16 und 58 hat physische oder sexualisierte Gewalt in ihrer Partnerschaft erfahren. Zirka 33% der Fälle können als Misshandlungsbeziehung charakterisiert werden, d.h. dass die Gewalt wiederholt in einem längeren Zeitraum verübt wurde.

36% der Frauen gaben an, dass sie Gewalt 2-10mal erlebt haben; zirka ein Drittel sagte, dass das nur einmal geschehen sei. In 64% der Fälle hatten die Übergriffe physische Verletzungen zur Folge, beispielsweise Blutergüsse, Verstauchungen, Knochenbrüche, offene Wunden und Verletzungen am Kopf und im Gesicht.

Da weniger als 1% der interviewten Frauen angab, lesbisch zu sein, konnten keine Daten zu Gewalt in lesbischen Beziehungen erhoben werden.

Eine Analyse von 10 unterschiedlichen Prävalenzstudien in UK zeigt, dass eine von vier Frauen in ihrem Leben Gewalt in der Partnerschaft erfährt (http://www.womensaid.org.uk/landing_page.asp?section=0001000100050007#common).

Der Europarat hat eine umfassende [Bestandsaufnahme](#) der nationalen Studien zu häuslicher Gewalt in gegengeschlechtlichen Partnerschaften in Europa durchgeführt. Das Ausmaß der Gewalt wurde innerhalb der nationalen Gesundheitssysteme untersucht und zirka 16 nationale Studien wurden einbezogen, um das Ausmaß der häuslichen Gewalt in den europäischen Ländern abzuschätzen. Auch wenn die Prävalenzen abhängig von den Untersuchungsmethoden variieren, kann festgestellt werden, dass ein fünftel bis ein viertel der Frauen wenigstens einmal in ihrem erwachsenen Leben körperliche Gewalt erfahren hat. Werden alle Formen von Gewalt einbezogen, steigt der Anteil auf 45%.

Die überwiegende Mehrheit der Täter häuslicher Gewalt ist männlich, während die Mehrheit der Opfer Frauen sind. Untersuchungen, aus denen hervorgeht, dass der Anteil von Frauen weitaus größer ist (Fiebert 1997, Archer 2000), wurden bereits widerlegt (Kimmel 2002). Vielmehr nimmt Kimmel an, das „Fiberts wissenschaftlich erläuterte Bibliografie sich eher als ideologische Polemik entpuppt als ein ernsthaftes wissenschaftliches Unternehmen“. Der Umstand, dass die meisten Täter männlich sind, führt zu der Vermutung, dass häusliche Gewalt geschlechtsmarkiert ist.

5. Forschungsansätze zu häuslicher Gewalt

Einleitung

Die unterschiedlichen Forschungsansätze werden anhand ihres Interessenschwerpunkts systematisiert: Der auf das Individuum ausgerichtete Ansatz hat den einzelnen Menschen im

Blick, während der geschlechtsspezifische Ansatz den Menschen in einem bestimmten gesellschaftlichen Gefüge betrachtet, das als hegemoniale Ordnung entlang des Geschlechts beschrieben werden kann. Der intersektionale Ansatz wiederum betrachtet das Individuum ebenfalls eingebettet in einen gesellschaftlichen Kontext. Die Charakterisierung der gesellschaftlichen Ordnung weicht jedoch von der des Geschlechterverhältnisses ab. Es bezieht zudem interpersonale Dynamiken mit ein, da ein Paar hier als kleinstes „soziales System“ betrachtet wird. Abschließend werden die Kritikpunkte an jedem Ansatz angeführt.

5.1 Individueller Ansatz

Die Ausübung von Gewalt wird als individuelles Verhalten betrachtet, beziehungsweise als ein dysfunktionales Verhalten, das durch ungelöste individuelle (traumatische) Erfahrungen direkt verursacht ist. Häusliche Gewalt wird als ein Aspekt von Persönlichkeitsproblemen und einer beeinträchtigten Beziehungsfähigkeit betrachtet. Ungelöste traumatische Erfahrungen führen zu der Entwicklung vielfältiger Überlebensstrategien, um negative Gefühle zu vermeiden, einschließlich hoch riskanten Verhaltensweisen wie Substanzmissbrauch, Gewalt und kontrollierendes Verhalten. Daher werden nicht das gewalttätige Verhalten selbst, sondern seine Ursachen behandelt. Der Täter wird als kranker Mensch betrachtet, der der Heilung bedarf.

Im Rahmen dieses Ansatzes wurden verschiedene Täter-Typologien entwickelt, die sich auf das europäische ICD und/oder das amerikanische DSM beziehen. Am häufigsten finden sich „antisoziale“, „narzisstische“ und „borderline“ Persönlichkeiten. Die Täter müssen dabei nicht notwendigerweise das vollständige Krankheitsbild einer ‚psychischen Störung‘ aufweisen, sondern nur Aspekte dieser Persönlichkeitsmerkmale (z.B. Finkelhor 1988, Godenzi 1996, Gondolf 2002). Ein bedeutender Risikofaktor für eine spätere Delinquenz ist die Erfahrung von Gewalt in der Kindheit, sei es als Opfer, Zeuge oder Täter. Nach Godenzi sind sehr viele Täter in einem hohen Maß von ihren Partnerinnen abhängig. Dieser Umstand führt zu kontrollierendem Verhalten. Auch würden die Täter Techniken benutzen, ihre gewalttätigen Handlungen zu „neutralisieren“ und dadurch die negativen Wirkungen ihres Verhaltens ausblenden: sie interpretieren ihr Verhalten neu, minimieren oder rechtfertigen es, machen das Opfer verantwortlich und diskreditieren es. Viele sind sich ihrer Verfehlung nicht bewusst und weigern sich, die Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen. Vielmehr betrachten sie ihre Partnerin – die Frau – als für das Geschehen verantwortlich (Logar 2002).

Ein viertel der Täter ist alkoholabhängig, aber zugleich gab in der Untersuchung von Gondolf (2002) einer von fünf befragten Tätern an, dass er nicht oder nur selten trinke. Nach Gilchrist (2003) wiederum haben 73% der Täter angegeben, dass sie vor ihrer Tat Alkohol getrunken hätten.

Schließlich verknüpfen Gilchrist et.al. (2003) verschiedene Täter-Typologien mit bestimmten gewalttätigen Verhaltensweisen: So nutze der antisoziale/narzisstische Typus allgemein mehr Einschüchterungen und Zwang sowie psychische Gewalt und männliche Privilegien. Der eher antisoziale Typ (47% der Fälle) zeige einen Mangel an Empathie für das Opfer, verhalte sich eher wie ein ‚Macho‘ und wurde bereits wegen krimineller Handlungen verurteilt. Er „neutralisiere“ sein gewalttätiges Verhalten, indem er es verharmlose und dem Opfer die Schuld zuschreibe. Der eher narzisstische Typ zeige eine Tendenz zu Narzissmus und Paranoia. Er zeige kein offenes ‚Macho‘ Verhalten und versuche zudem, so zu antworten wie er glaube, dass es erwünscht sei. In Gilchrists Untersuchung kam dieser Täter Typus in 13% der Fälle vor. Der Borderline/emotional abhängige Typus versuche eher, sein Opfer zu isolieren und drohe, es zu verletzen oder zu töten. Dieser Typ zeige zudem ein hohes Maß an interpersonaler Abhängigkeit und Wut; er leidet unter Depression und Angstzuständen und macht andere für seine Situation verantwortlich. Auch gebe es eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass er körperlichen oder sexuellen Missbrauch in der Kindheit erlebt hat. 28% der untersuchten Täter häuslicher Gewalt zeigen diese Persönlichkeit.

Gründe für die Gewalt sind Eifersucht, Trennung und Themen um die Kinder.

5.2 Gewalt im Geschlechterverhältnis

VertreterInnen dieses Erklärungsmodells gehen den Fragen der hohen Prävalenz von häuslicher Gewalt, der überwiegenden Mehrheit männlicher Täter und weiblicher Opfer, einer geringen Sanktionsrate und dem gesellschaftlichen Hintergrund der Einstellung des Täters hinsichtlich seiner gewalttätigen Handlungen nach (z.B. Walker 1979, Sonkin/Martin/Walker 1985, Walker 1990, Godenzi 1996, Hageman-White 1997, Brückner 2002). In dem geschlechtsmarkierten Erklärungsmodell werden Misshandlungen als Teil breiter gesellschaftlicher Normen und Praktiken angesehen, die Frauen in institutionalisierten und in individuellen Beziehungsgefügen unterwerfen und unterdrücken. Folglich stellten Misshandlungen ein gesellschaftliches und kein individuelles Problem dar. Frauen und Männer üben ein ‚soziales Geschlecht‘ (gender) aus: Gewalttätiges Verhalten ist erworben und verwoben mit Präsentationen von Männlichkeit und Weiblichkeit (Godenzi 1996). Zudem wird die Aggression von

Männern nur sehr selten negativ sanktioniert. Diese Sanktionsschwäche stärkt deren Einstellung gegenüber Misshandlungen als eine positive Demonstration ihrer Männlichkeit. In diesem Modell wird die Stellung der Frau beschrieben als a) Opfer und b) als eine, die komplementäre Strukturen unterstützt, d.h. Männer und Frauen stärken gegenseitig das „überschreitende, unkontrollierte und zugleich kontrollierende Verhalten des Mannes und das hinnehmende, paralysierte Verhalten der Frau“ (Brückner 2002).

Das Erklärungsmodell der Gewalt im Geschlechterverhältnis beruht auf der kognitiven Verhaltenstheorie, die davon ausgeht, dass gewalttätiges Verhalten erworben und durch gesellschaftliche Normen und Werte befördert wird. Häusliche Gewalt ist demnach eine komplexe Kombination von Gedanken und Einstellungen und offenen Verhaltensweisen, die erworben sind und für den Täter bestimmte psychosoziale Funktionen haben, z.B. seine Männlichkeit und seine männlichen Privilegien zu bestätigen.

Auf Grundlage dieses Erklärungsmodells haben sich lokale und nationale Interventionsnetzwerke gebildet, in denen staatliche Einrichtungen wie Jugend- und Sozialamt, Gerichtsvollzieher, Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam mit Frauenhäusern, Frauennotrufen, VertreterInnen des Gesundheitssystems und vielen anderen gemeinsam gegen häusliche Gewalt vorgehen. Es wird angenommen, dass mit der Koordination verschiedener Einrichtungen in ihrem Bestreben, misshandelte Frauen zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen, bessere Erfolge erzielt werden als durch ein unkoordiniertes Vorgehen. Ein gemeinsames Vorgehen gewährleistet, dass das System schneller und besser für die Opfer arbeitet, dass die Opfer geschützt werden und die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, und dass die Täter in die Verantwortung genommen und ihr missbräuchliches Verhalten beenden. Ein koordiniertes „Community Response“ Programm (Gesellschaftliche Antwort) bestärkt oftmals die ganze Gemeinschaft in ihren Bemühungen, gesellschaftliche Werte und Einstellungen, die zu häuslicher Gewalt beitragen, zu verändern. Auch wenn das Hauptaugenmerk auf dem Opferschutz liegt (vor allem Frauen), wurden soziale Trainingskurse für Täter entwickelt, in denen Elemente eines kognitiven Verhaltenstrainings mit der feministischen Analyse des gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisses verknüpft werden.

5.3 Intersektionalität/Systemischer Ansatz

Das Paar als kleines ‚System‘

Paare bilden das kleinste soziale System einer Gesellschaft. Das System ‚Paar‘ steht dabei in Wechselwirkung mit anderen sozialen Systemen bis zu dem größten, der Gesellschaft. Ein Paar wird durch inter-personale Dynamiken und gesellschaftliche Werte und Normen geformt. Ein Paar organisiert sich mittels verschiedenen Formen der Interaktion (Wechselwirkung der Individuen). Folglich ist die Interaktion Kern der inter-personalen Dynamik; ihre wesentlichen Bestandteile sind verbale und nonverbale Kommunikation. Das bedeutet, dass ein „Nicht-Kommunizieren“ auch eine Form der Kommunikation darstellt. In einer Kommunikation werden sowohl individuelle Erwartungen als auch gesellschaftliche Werte über Weiblichkeit und Männlichkeit transportiert. Daher ist es zwingend notwendig, individuelles Verhalten vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Werte und Normen zu untersuchen – und deren Wechselwirkungen näher zu betrachten. In einem interaktionistischen/systemischen Modell finden sich verschiedene Strömungen, die auf bestimmte ‚Systeme‘ fokussieren, von einer Familientherapie, die die Herkunftsfamilie im Blick hat bis hin zur Verknüpfung von individuellen und geschlechtsspezifischen Ansätzen.

Konflikte sind ein Aspekt von Kommunikation. Aber während in einem Konflikt die TeilnehmerInnen versuchen, das ‚System‘ aufrecht zu erhalten, zielt Gewalt auf seine Zerstörung ab. Häusliche Gewalt findet in einer inter-personalen Beziehung statt, in der beide Parteien teilnehmen. Daher ist es notwendig, die inter-personale Dynamik zu analysieren, die eine bestimmte Struktur in der Partnerschaft etabliert und schließlich zu der Ausübung von Gewalt führt. Das beinhaltet individuelle Erwartungen, Hoffnungen, Wünsche, Enttäuschungen, die individuelle Lebensgeschichte sowie Einstellungen gegenüber Geschlecht und der sozialen Ordnung.

Betrachtet man die Interaktion des Paares näher, werden verschiedene gewalttätige Prozesse sichtbar: In einer Täter-Opfer Struktur ist es möglich, zwischen Täter und Opfer zu unterscheiden, wobei das Opfer entweder a) die Gewaltdynamik unterstützt in dem es beispielsweise dem Täter verzeiht, ihn/sie nicht verlässt, die Abhängigkeit aufrecht erhält oder b) die Gewaltdynamik nicht unterstützt, indem sie beispielsweise versucht, sich zu trennen. Alle Opfer zeigen Angst, die nicht auf eine bestimmte Situation begrenzt ist, sondern ihr tägliches Leben bestimmt. Sie versuchen, ihr Verhalten zu ändern um weitere Gewalt zu verhindern und sind bemüht, den Partner/die Partnerin zu befrieden. Im Gegensatz dazu zeigen in dem zweiten Typus gewalttätiger Beziehungsdynamiken, dem „Akteurinnen-Modell“, keine der Partner/innen Angst, die ihr alltägliches Leben bestimmt. Es gibt wenigstens zwei Unterkatego-

rien, bidirektionale Gewaltverläufe und das Wiederbeleben traumatischer Erfahrungen durch beide PartnerInnen. Es kann angenommen werden, dass in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mehr bidirektionale Gewaltverläufe zu finden sind als bei heterosexuellen Paaren, während dem gegenüber dort mehr Täter-Opfer-Bezüge zu finden sind (vgl. Ohms 2008).

Ein soziologischer Blick auf das System ‚Paar‘ unterscheidet sich von dem der systemischen Psychotherapie. Auch wenn es hier Überschneidungen gibt, können sich die Haltungen hinsichtlich Paaren und insbesondere Paarberatung oder Paartherapie unterscheiden. Auch finden sich unterschiedliche Definitionen von Interaktion. Interaktion bedeutet hier die verbale und nonverbale Kommunikation, die in einen sozialen Kontext eingebettet ist. Kommunikation beinhaltet individuelle und kulturelle Einstellungen sowie deren Ausdrucksformen. Folglich kann die Art, wie eine Partnerschaft durch beide PartnerInnen und die Kultur geformt wird als Form der Interaktion beschrieben werden.

Intersektionalität

Untersuchungen zeigen, dass in gewalttätigen Beziehungsdynamiken Unterschiede im Sinne von Ungleichheiten, die mit Gefühlen von Unter- bzw. Überlegenheit einhergehen, von grundsätzlicher Bedeutung sind. Einige dieser Ungleichheiten werden durch die hierarchische Gesellschaftsordnung ermöglicht, so aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht. Kann das Paar nicht auf diese vorgegebenen Hierarchien zurückgreifen, neigen die Partnerinnen in gewalttätigen Beziehungsdynamiken dazu, beziehungsinterne Hierarchien zu konstruieren, beispielsweise wer „besser“ mit der Erfahrung von sexuellem Missbrauch in der Kindheit umgehen kann. Die Annahme, dass **Hierarchien** Gewaltdynamiken modulieren, führt zu einem intersektionalen Ansatz, der verschieden Faktoren, die häusliche Gewalt verursachen in Erwägung zieht. Das Primat von Geschlecht als dominanter Faktor in der Erklärung häuslicher Gewalt muss daher hinterfragt werden.

Neben den Hierarchien zeigen sich weitere Risikofaktoren, die häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen bedingen können, die verschiedene Dimensionen aufweisen: die individuelle Lebensgeschichte, die hierarchische Gesellschaftsordnung, Normen und Werte der lesbischen Subkultur usw.

5.4 Kritik an den angeführten Ansätzen

* Der individuelle Ansatz kann nicht erklären, warum so viele Männer gewalttätig werden. Die Individualisierung von häuslicher Gewalt führt dazu, dass vor allem persönliche Dispositionen die zu aggressiven Handlungen führen wie z.B. die Lebensgeschichte, psychische Störungen, Trauma usw. untersucht werden. Die Fokussierung auf intra-psychische Dispositionen beraubt häusliche Gewalt allerdings ihres gesellschaftlichen Kontextes. Er birgt zudem das Risiko, häusliche Gewalt aus dem geschlechterspezifischen Kontext zu lösen und Gewalt quasi für jeden zugänglich erscheinen zu lassen. Die polizeilichen Kriminalstatistiken zeigen jedoch, dass Gewalt vor allem ein von Männern verübtes Phänomen ist. In Westeuropa sind zirka 20% der Tatverdächtigen Frauen (Sicherheitsbericht des Deutschen Innenministeriums 2002: 21,6%) und zirka 5%-7% der Häftlinge sind weiblich. Auch wenn ein Zuwachs an Kriminalität unter weiblichen Heranwachsenden und von Frauen, die erkennbar gewalttätig werden, zu verzeichnen ist, bleibt Gewalt weiterhin ein vor allem von Männern verübtes Phänomen.

Ein weiterer Kritikpunkt an dem individuellen Ansatz ist, dass die Fokussierung auf intra-psychische Dispositionen und eine Charakterisierung der Täter als „krank“ andere Umstände ausblendet, die gewalttätige Dynamiken befördern, so der gesellschaftliche Kontext oder die Interaktion. Schließlich trägt die Beschreibung des Täters als „krank“ auch dazu bei, dass er/sie keine Verantwortung für seine/ihre gewalttätige Handlungen übernimmt.

* In dem zweiten oben beschriebenen Ansatz wird die häusliche Gewalt in einem geschlechtsspezifischen Gesellschaftskontext beschrieben, der die hierarchische Ordnung zwischen den Geschlechtern offenbart: Männer gebrauchen Gewalt, Zwang und Kontrolle um ihre Herrschaft und Macht über Frauen zu festigen und fortzuführen. In diesem Ansatz wird angenommen, dass Geschlecht der vorrangige Faktor in der hierarchischen Ordnung ist. Dadurch dass die meisten Täter männlich und die meisten Opfer weiblich sind, sind auch die Kategorien von Täter und Opfer geschlechtsmarkiert: mit Frauen zu arbeiten bedeutet folglich, Opfer zu unterstützen und mit Männern zu arbeiten, wiederum sich auf Täter zu konzentrieren.

Dennoch, die Theorie der ‚Gewalt im Geschlechterverhältnis‘ kann nicht hinreichend erklären, warum nicht alle Männer gewalttätig werden. Mehr noch, die Möglichkeit der Existenz von männlichen Opfern und weiblichen Tätern wird in diesem Ansatz weitgehend ausgeschlossen. Mögliche Interessen von Frauen, die hierarchische Ordnung aufrecht zu erhalten (einschließlich ihres Status als Opfer) und ihre mögliche aktive Teilhabe werden nur selten diskutiert. In den Diskussionen zu häuslicher Gewalt wird nur selten – wenn überhaupt – die

komplementäre Struktur einer Beziehung betont, in der sich das aggressive Verhalten des Mannes und das hinnehmende Verhalten der Frau ergänzt. Inzwischen wird allerdings auch in den Debatten über das Geschlechterverhältnis die Existenz unterschiedlicher Männlichkeiten und Weiblichkeiten diskutiert (Connell 2005, Dinges 2005). Ein bestimmter Typ von Männlichkeit, besonders ein sehr traditioneller, patriarchaler Typus, wird hier männlichen Tätern zugeordnet (z.B. Gräbel 2003). Es wird zudem angenommen, dass weibliche Opfer, die in einer Misshandlungsbeziehung bleiben, ebenfalls sehr traditionelle Vorstellungen von Partnerschaft haben. Zudem erleben sie in ihrer Opferwerdung eine Fürsorge durch das Opferhilfesystem. Auch das kann eine Art Selbsterfüllung sein. Schließlich kann die ‚Gewalt im Geschlechterverhältnis‘ nicht hinreichend erklären, warum nicht alle Männer, die eine traditionelle Vorstellung von Männlichkeit haben, gewalttätig werden.

5.5 Schlussfolgerung

Faktoren, die häusliche Gewalt begünstigen, sind auf der individuellen, gesellschaftlichen und subkulturellen Ebene gegeben. Die Ausübung von Gewalt ist multifaktorell bedingt, wobei das Geschlecht einen Faktor unter vielen darstellt. Weder der psychodynamische noch der geschlechtsspezifische Ansatz können häusliche Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erklären.

Ein intersektionaler Ansatz eröffnet die Möglichkeit, die Mehrdimensionalität von Einflussfaktoren und deren Wechselwirkungen darzustellen. Ein Paar kann als „kleines System“ beschrieben werden, wobei hier sowohl nach intra-personalen Faktoren als auch nach inter-personalen Dynamiken geschaut werden kann. Da dieses „kleine System“ in ein größeres eingebettet ist und andere Faktoren wie gemeinsame Werte einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht, Freundeskreis oder Subkultur bis schließlich zu dem sozialen System „Gesellschaft“ zu tragen kommen, müssen diese in die Analyse von häuslicher Gewalt einbezogen werden.

Das Primat von Geschlecht zur Erklärung häuslicher Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen muss hinterfragt werden.

Literatur

Brückner, Margrit (2002a): ‚Gewalt im Geschlechterverhältnis – Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtertheoretischen Ansatzes zur Analyse „häuslicher Gewalt“.’ In: Götttert, Margrit, Walser, Karin (Hrsg.): Gender und soziale Praxis. Königsstein/Taunus.S.15-37.

- Brückner, Margrit** (2002b): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. 2. Aufl. Frankfurt/M.
- Connell, Robert W.** (2000): Der gemachte Mann – Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. 2. Aufl. Opladen.
- Gräbel, Ulrike** (2003): ‚Ein „richtiger“ Mann – eine „richtige“ Frau. Die Konstruktion von Geschlechteridentitäten in häuslichen Gewaltbeziehungen‘. In: Lenz, Karl (2003): Frauen und Männer. Zur Geschlechtstypik persönlicher Beziehungen. Weinheim/München, S. 161-180.
- Foucault, Michel** (1977): Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt.
- Godenzi, Alberto** (1996): Gewalt im sozialen Nahraum. Frankfurt/Main. 3. erweiterte Aufl.
- Godenzi, Alberto** (1998): ‚Ungelöst oder unlösbar: Politische und wissenschaftliche Bearbeitung der Täterfrage‘. In: Wildwasser Berlin e.V. Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen (Hg.) (1998): Input – Aktuell zum Thema sexualisierte Gewalt. Berlin.
- Gondolf, Edward W.** (2002): Batterer Interventions Systems – Issues, Outcomes and Recommendations. Thousand Oaks, CA/London
- Gilchrist, Elisabeth/Johnson, Rebecca et al.** (Hg)(2003): Domestic violence offenders: characteristics and offending related needs. www.crimereduction.gov.uk/domesticviolence39.htm
- Hagemann-White, Carol/Kavemann, Barbara/ Ohl, Dagmar** (Hg) (1997): Parteilichkeit und Solidarität – Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld.
- Ohms, Constance**: (2008): Das Fremde in mir - Gewaltdynamiken in Liebesbeziehungen zwischen Frauen. Soziologische Perspektiven auf ein Tabuthema. Bielefeld.
- Sofsky, Wolfgang** (2001): Traktat über die Gewalt. Frankfurt.
- Sonkin, Daniel Jay, / Martin, Del/Walker, Lenore E.A.** (1985): The male batterer – A treatment approach. New York.
- Trotha, Trutz von** (2000): ‚Gewaltforschung auf Popitzschen Wegen‘. In: Mittelweg 36, 9. Jahrgang, Dezember 2000/Januar 2001, S. 26-36.